Anlage 1
zum Rundschreiben des SMF vom 28. November 2019,
Az. 16-P2100/45/31-2019/63923

Durchführungshinweise der TdL vom 4. November 2019 zur Einführung der Entgeltgruppen 9a und 9b in der Fassung des Freistaates Sachsen - Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019

Mit der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wurde die „Aufspaltung" der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b TV-L zum 1. Januar 2019 vereinbart. Diese Hinweise dienen der praktischen Ausgestaltung der dazu ergangenen Änderungen in den Tarifverträgen und der Erläuterung der Zielsetzungen als Auslegungshilfe.

1. Überleitung der Beschäftigten aus der „regulären" Entgeltgruppe 9

Beschäftigte, die bisher der „regulären" Entgeltgruppe 9 zugeordnet waren, sind gemäß § 29b Absatz 1 TVÜ-Länder ab 1. Januar 2019 automatisch in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet. Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen erfolgt **stufengleich** und **unter Mitnahme der bereits in der Stufe verbrachten Zeit**.

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte hat am 31. Dezember 2018 in Entgeltgruppe 9 Stufe 4 drei Jahre zurückgelegt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet und der Stufe 4 zugeordnet. Am 31. Dezember 2019 wird sie die vierjährige Stufenlaufzeit absolviert haben und ist am 1. Januar 2020 der Stufe 5 zuzuordnen.

Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, werden gemäß § 29b Absatz 4 1. Halbsatz TVÜ-Länder einer (neuen) individuellen Endstufe zugeordnet. Der Betrag ergibt sich aus der um 3,01 % erhöhten, bis zum 31. Dezember 2018 zustehenden individuellen Endstufe, da nach bisherigem Recht die individuelle Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-Länder entsprechend erhöht worden wäre. Hinsichtlich der künftigen Entgelterhöhungen gilt § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-Länder entsprechend (§ 29b Absatz 4 2. Halbsatz TVÜ-Länder).

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte befindet sich am 31. Dezember 2018 in einer individuellen Endstufe der Entgeltgruppe 9 mit einem Entgelt in Höhe von 4.120,50 €. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet und erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Ab 1. Januar 2019 erhält sie Entgelt aus der individuellen Endstufe in Höhe von 4.244,53 € (Erhöhung um 3,01 %), ab 1. Januar 2020 in Höhe von 4.376,96 € (Erhöhung um 3,12 %).

Die vorstehenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet worden sind, sowie für Beschäftigte, die seit dem Inkrafttreten des TV-L eingestellt worden sind (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 29b Absatz 5 TVÜ-Länder). Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen jedoch nur, wenn sie diese bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragt hatten (§ 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019).

Die Überleitung unterliegt nicht der Mitbestimmung der Personalvertretung, da kein Ermessen auszuüben ist. Es handelt sich vielmehr um unmittelbar wirkendes Tarifrecht.

2. Unterschiedliche Überleitungsregelungen für Beschäftigte aus der „kleinen" Entgeltgruppe 9 bei ehemaligen Arbeitertätigkeiten oder ehemaligen Angestelltentätigkeiten

2.1 Überleitung der Beschäftigten mit ehemaligen Arbeitertätigkeiten

Beschäftigte, die bisher der „kleinen" Entgeltgruppe 9 mit ehemaligen Arbeitertätigkeiten zugeordnet waren (Teil III der Entgeltordnung, Stufenlaufzeit in Stufe 3 sieben Jahre), sind gemäß § 29b Absatz 2 TVÜ-Länder ab 1. Januar 2019 automatisch in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

Die Zuordnung ergibt sich aus der **Tabelle in § 29b Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder**. Sie unterstellt (unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen), dass die am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 erreichte Stufe einschließlich der in der Stufe verbrachten Zeit tatsächlich im Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden ist. Mit dieser (im Einzelfall ggf. fiktiven) Zeitspanne werden die Beschäftigten der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 9a zugeordnet. Verbleibende Restzeiten werden auf die Laufzeit in dieser Stufe angerechnet.

Beispiel 3:

Eine Beschäftigte hat am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 3 fünf Jahre und sechs Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 6 / R" ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 4 im dritten Jahr unter Mitnahme weiterer sechs Monate. Es wird unterstellt, dass die Beschäftigte ein Jahr in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2 und fünf Jahre und sechs Monate in der Stufe 3 zurückgelegt hat. Aufgrund der ermittelten Zeitspanne von acht Jahren und sechs Monaten erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 4. In dieser wird sie die vierjährige Stufenlaufzeit nach einem Jahr und sechs Monaten am 30. Juni 2020 absolviert haben und am 1. Juli 2020 nach Stufe 5 aufsteigen.

Beispiel 4:

Eine Beschäftigte hat am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 4 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Aus der Zeile „4 / 3 / R" ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 5 im dritten Jahr unter Mitnahme eines weiteren Monats. Es wird unterstellt, dass die Beschäftigte ein Jahr in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2, sieben Jahre in Stufe 3 und zwei Jahre und einen Monat in Stufe 4 zurückgelegt hat. Aufgrund der ermittelten Zeitspanne von zwölf Jahren und einem Monat erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 5. In dieser wird sie die fünfjährige Stufenlaufzeit nach zwei Jahren und elf Monaten am 30. November 2021 absolviert haben und am 1. Dezember 2021 nach Stufe 6 aufsteigen.

Beschäftigten, die nach § 29b Absatz 2 TVÜ-Länder in die **Stufe 3** der Entgeltgruppe 9a übergeleitet sind, wird zur Vermeidung von entgeltlichen Nachteilen für die Dauer der Zuordnung zu dieser Stufe das Entgelt der Stufe 4 vorweggewährt; sie bleiben jedoch der Stufe 3 zugeordnet (§ 29b Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Beschäftigte, die die Stufe 3 erst nach dem 1. Januar 2019 erreichen.

Beispiel 5:

Eine Beschäftigte hat am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 3 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 3 / R" ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 3 im dritten Jahr unter Mitnahme eines weiteren Monats. Es wird unterstellt, dass die Beschäftigte ein Jahr in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2 und zwei Jahre und einen Monat in Stufe 3 zurückgelegt hat. Aufgrund der ermittelten Zeitspanne von fünf Jahren und einem Monat erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. In dieser wird sie die dreijährige Stufenlaufzeit nach elf Monaten am 30. November 2019 absolviert haben. Bis zum Aufstieg in die Stufe 4 am 1. Dezember 2019 erhält sie das Entgelt der Stufe 4 vorweggewährt.

Beschäftigte, die in der bisherigen Stufe 4 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 am 31. Dezember 2018 bereits mindestens fünf Jahre zurückgelegt haben und deshalb bisher Anspruch auf das **erhöhte Tabellenentgelt** (einschließlich Erhöhungsbetrag nach fünf Jahren in Höhe von 106,81 €) hatten oder ggf. ab dem 1. Januar 2019 gehabt hätten, werden entsprechend der Zeile „4 / 6 und weitere" der Stufe 6 zugeordnet.

Beschäftigte der bisherigen „kleinen" Entgeltgruppe 9, die am 31. Dezember 2018 bereits mindestens fünf Jahre in der bisherigen Stufe 4 zurückgelegt haben und sich in einer

individuellen Endstufe 4+ befanden, weil ihr Entgeltbetrag höher war als das erhöhte Tabellenentgelt der Stufe 4 in Höhe von 3.667,01 € (3.560,20 € + 106,81 €), werden einer (neuen) individuellen Endstufe 6+ (oberhalb der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9a) zugeordnet (§ 29b Absatz 4 1. Halbsatz TVÜ-Länder).

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Dynamisierung der individuellen Endstufe, zum Geltungsbereich und zur Mitbestimmung unter Ziffer 1 entsprechend.

2.2 Überleitung der Beschäftigten mit ehemaligen Angestelltentätigkeiten

Beschäftigte, die bisher der „kleinen" Entgeltgruppe 9 mit ehemaligen Angestelltentätigkeiten zugeordnet waren (Teile I und II der Entgeltordnung, Stufenlaufzeit in Stufe 2 fünf Jahre und in Stufe 3 neun Jahre), sind gemäß § 29b Absatz 3 TVÜ-Länder ab 1. Januar 2019 automatisch in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

Die Zuordnung ergibt sich aus der **Tabelle in § 29b Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder**. Danach werden die Beschäftigten für die Überleitung auf Basis der am 31. Dezember 2018 geltenden Entgelttabelle derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens das gleiche Tabellenentgelt wie bisher erhalten; die bisherige Zulage zur Stufe 4 (Erhöhungsbetrag nach fünf Jahren in Höhe von 106,81 €) zählt hierbei zum Tabellenentgelt. Die in der bisherigen Stufe bereits verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9a angerechnet.

Beispiel 6:

Ein Beschäftigter hat am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 3 zwei Jahre und vier Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 3 / R" ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 4 im dritten Jahr unter Mitnahme weiterer vier Monate. In der Entgeltgruppe 9a wird er die vierjährige Stufenlaufzeit nach einem Jahr und, acht Monaten am 31. August 2020 absolviert haben und am 1. September 2020 nach Stufe 5 aufsteigen.

Beispiel 7:

Eine Beschäftigte hat am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 2 zwei Jahre und elf Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „2 / 3 / R" ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 3 im ersten Jahr unter Mitnahme weiterer elf Monate. In der Entgeltgruppe 9a wird sie die dreijährige Stufenlaufzeit nach zwei Jahren und einem Monat am 31. Januar 2021 absolviert haben und am 1. Februar 2021 nach Stufe 4 aufsteigen.

Beschäftigte, die in der bisherigen Stufe 3 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 bereits mindestens vier Jahre verbracht haben, werden nach den Zeilen „3 / 5 / R" bis „3 / 9 / R" in § 29b Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder unmittelbar der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet, in der sie die volle Stufenlaufzeit zurücklegen müssen.

Beispiel 8:

Ein Beschäftigter hat am 31. Dezember 2018 in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 3 fünf Jahre und sechs Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 6 / R" ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 5, in der die Stufenlaufzeit neu beginnt; die fünfjährige Stufenlaufzeit wird der Beschäftigte am 31. Dezember 2023 absolviert haben und am 1. Januar 2024 nach Stufe 6 aufsteigen.

Der Zuordnung liegt der Gedanke zugrunde, dass diese zunächst betragsgleich zur Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a erfolgt. Da der Beschäftigte bereits fünf Jahre und sechs Monate in der „kleinen" Entgeltgruppe 9 Stufe 3 verbracht hat, die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a Stufe 4 jedoch nur vier Jahre beträgt, wird er sofort der Stufe 5 zugeordnet.

Für Beschäftigte der bisherigen Stufe 4 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 mit erhöhtem Tabellenentgelt (Erhöhungsbetrag) und für Beschäftigte, die sich am 31. Dezember 2018 in einer **individuellen Endstufe 4+** der „kleinen" Entgeltgruppe 9 befanden, gelten die Ausführungen zur Stufenzuordnung unter Ziffer 2.1 entsprechend.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Dynamisierung der individuellen Endstufe, zum Geltungsbereich und zur Mitbestimmung unter Ziffer 1 entsprechend.

3. Einstellungen vom 1. Januar 2019 bis zur Umsetzung der Tarifeinigung

Sofern Beschäftigte ab dem 1. Januar 2019 (vorläufig) in die „kleine" Entgeltgruppe 9 eingestellt wurden, handelt es sich nicht um einen Fall der Überleitung, sondern um eine korrigierende Eingruppierung und Stufenfestsetzung.

Soweit Beschäftigte (mit früheren Angestellten-Tätigkeiten) ab dem 1. Januar 2019 eingestellt worden sind, die mehr als sechs Jahre einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber hatten, und aufgrund dessen der Stufe 3 zugeordnet worden sind (vgl. Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Absatz 2 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung), erhebt das SMF keine Bedenken, wenn übertariflich im Einzelfall rückwirkend zum Vertragsbeginn für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 3 eine Vorweggewährung des Entgelts der Stufe 4 erfolgt; die Beschäftigten bleiben jedoch der Stufe 3 zugeordnet.[1]

4. „Minus-Eins-Regel" nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung

Für die Entgeltgruppen 9a und 9b gelten keine Besonderheiten bei der Anwendung der „Minus-Eins-Regel" nach der Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung mehr, da es sich hierbei jetzt um eigenständige Entgeltgruppen handelt. Die bisherige Sonderregelung, wonach die Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten ("kleine" Entgeltgruppe 9) als „nächst niedrigere Entgeltgruppe" gegenüber der Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufenlaufzeiten galt, wurde aufgehoben. Für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b ist also die Entgeltgruppe 9a ab 1. Januar 2019 die „nächst niedrigere".

5. Zeitzuschläge und Überstundenentgelte

Die Zeitzuschläge werden auf Basis der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet (§ 8 Absatz 1 Satz 2 TV-L). Dies führt bei Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe 9a aufgrund der neu „dazwischengeschobenen" Stufe 3 am 1. Januar 2019 zu einer unterproportionalen Erhöhung der Bemessungsgrundlage und daher auch zu einer geringeren Erhöhung der Zeitzuschläge als es ohne die Einführung der Entgeltgruppe 9a der Fall gewesen wäre. Zur Vermeidung unbilliger Härten, erhebt das SMF keine Bedenken, wenn die Berechnung der Zeitzuschläge bis zum 31. Dezember 2019 auf Grundlage des bisherigen höheren Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 3 übertariflich vorgenommen wird.[2]

Die Überstundenentgelte richten sich nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach Stufe 4 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 TV-L). Dies führt bei Beschäftigten in der bisherigen Stufe 4 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 (Stufen 5 und 6 der neuen Entgeltgruppe 9a) aufgrund der neu „dazwischengeschobenen" Stufe 3 am 1. Januar 2019 zu einer Verringerung der Überstundenentgelte, da die Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a aus der bisherigen Stufe 3 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 gebildet wurde.

---

[1] Soweit in solchen Fällen nach Entscheidung der personalverwaltenden Dienststelle von der übertariflichen Maßnahme Gebrauch gemacht werden soll, ist sie dem Landesamt für Steuern und Finanzen im Rahmen des Daten- und Belegverkehrs (Formblatt A30_1 bis A30_4 - Stufenzuordnung bei Neueinstellungen) entsprechend anzuzeigen.

[2] Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird diese Regelung von Amtswegen entsprechend umsetzen.

6. Zulagen nach § 16 Absatz 5 TV-L

Beschäftigte mit früheren Arbeitertätigkeiten in der Stufe 3 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 sind nach § 29b Absatz 2 Satz 2 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a übergeleitet worden, erhalten aber nach § 29b Absatz 2 Satz 3 ein Entgelt nach Stufe 4 (vgl. Ziffer 2.1). In diesen Fällen ist für die Vorweggewährung der Stufe 4 (ggf. zuzüglich des Erhöhungsbetrages) nach § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L nach bisherigem Recht die Geschäftsgrundlage entfallen. Das SMF erhebt keine Bedenken, wenn die bisherige persönliche Zulage übertariflich als dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 4 und Stufe 5 (ggf. zwischen Stufe 4 und Stufe 6) der Entgeltgruppe 9a fortgezahlt wird.[3]

Bei Beschäftigten, die der bisherigen Stufe 1 oder Stufe 2 der „kleinen" Entgeltgruppe 9 zugeordnet waren, und denen z. B. zur Deckung des Personalbedarfs zwei Stufen (Stufe 3 oder Stufe 4) gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 TV-L vorweggewährt wurden, erhebt das SMF keine Bedenken, wenn übertariflich nunmehr das Tabellenentgelt der Stufe 4 oder der Stufe 5 vorweggewährt wird (Bestandsschutz).[3]

---

[3] Soweit in solchen Fällen in Entscheidung der personalverwaltenden Dienststelle von der übertariflichen Maßnahme Gebrauch gemacht werden soll, ist sie dem Landesamt für Steuern und Finanzen im Rahmen des Daten- und Belegverkehrs (Formblatt A5_6) entsprechend anzuzeigen.